

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Verordnung über das Ruhen der Schulpflicht. Vom 10. April 2015.

Aufgrund von § 40 Abs. 7 Satz 3 und § 42 in Verbindung mit § 82 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Oktober 2014 (MBI. LSA S. 511), wird verordnet:

§ 1 Ruhen der Schulpflicht

Die Schulpflicht ruht

1. während der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
2. während eines freiwilligen ökologischen oder eines freiwilligen sozialen Jahres,
3. während des Bundesfreiwilligendienstes,
4. auf Antrag der oder des immatrikulierten Studierenden einer Hochschule, wenn sie oder er nach § 40 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt schulpflichtig ist oder
5. während des Besuchs einer Schule für nicht ärztliche Heilberufe gemäß § 2 Abs. 4 Halbsatz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Anrechnung und Unterbrechung der Schulpflicht

Die Zeit des Ruhens wird für Studierende und Schülerinnen und Schüler einer Schule für nicht ärztliche Heilberufe gemäß § 2 Abs. 4 Halbsatz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet. In den anderen Fällen wird die Schulpflicht für die Dauer der Maßnahme lediglich unterbrochen.

§ 3 Zuständigkeit

Entscheidungen im Rahmen von § 2 trifft die berufsbildende Schule.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Ruhen der Schulpflicht vom 24. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 159) außer Kraft.

Magdeburg, den 10. April 2015

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.